

Abgeltungsteuer

Was heißt „Abgeltungsteuer“?

Die neue Abgeltungsteuer soll die Steuerabgabe auf Kapitalerträge und die Veranlagung des Steuerzahlers vereinfachen. Anders als bisher wird dann nicht mehr der persönliche Steuersatz zu Grunde gelegt, sondern ein einheitlicher Steuersatz von 25 % plus Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer, in der Summe höchstens 28 %. Dieser Abgeltungsteuer unterliegen alle Erträge, die den neuen Sparer-Pauschbetrag von € 801 für Ledige bzw. € 1.602 für zusammenveranlagte Ehegatten übersteigen. Der Sparer-Pauschbetrag ersetzt den aktuellen Sparer-Freibetrag.

Durch das neue Verfahren wird die Steuerschuld des Anlegers abgegolten. Er muss die Erlöse dann nicht mehr in seiner Steuererklärung ausweisen, da die Steuer direkt bei den Banken einbehalten und anonym an das Finanzamt weitergeleitet wird. **Es besteht jedoch ein Veranlagungswahrfreht;** bei der Veranlagung können die Erträge mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden. Dadurch soll vermieden werden, dass Steuerpflichtige mit niedrigem Einkommen überproportional hoch besteuert werden.

Wann tritt die Abgeltungsteuer in Kraft?

Sie wird erstmals für Erträge erhoben, die **ab dem 01.01.2009** anfallen.

Welche Einkünfte fallen unter die Abgeltungsteuer?

Unter die Regelung der Abgeltungsteuer fallen grundsätzlich alle Einkünfte aus Kapitalvermögen, insbesondere Zinserträge aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten (z.B. Tagesgeldkonten und Festgeldanlagen usw.), Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren, Dividenden, Erträge aus Investmentfonds oder Termingeschäfte und auch Zertifikaterträge. Weiterhin erfasst die Abgeltungsteuer Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften, insbesondere bei Wertpapieren, Investmentanteilen und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, **nicht jedoch Immobilien.** Für **Immobilien bleibt alles unverändert.** Wird die Zehnjahresfrist eingehalten, bleiben Veräußerungsgewinne auch nach 2008 steuerfrei.

Müssen alle Steuerpflichtigen auf ihre Kapitaleinkünfte 25 % Einkommensteuer („Abgeltungsteuer“) zahlen?

Nein. Steuerpflichtige, die auf Grund ihrer geringen Einkünfte einen persönlichen Steuersatz von unter 25 % haben, können zu ihren Gunsten zur Veranlagung ihrer Einkünfte aus Kapitalanlagen optieren, d.h. sie können in der Einkommensteuererklärung ihre Kapitaleinkünfte angeben. Die Kreditinstitute werden ihnen dafür eine Bescheinigung ausstellen. Stellt sich bei der Steuerfestsetzung auf Grund der eingereichten Erklärung heraus, dass die Veranlagung nicht günstiger für den einzelnen ist, werden die Kapitaleinkünfte bei der Steuerfestsetzung von Amts wegen nicht berücksichtigt. Der Steuerpflichtige muss also keine zusätzlichen Anträge stellen.

Wann besteht eine Pflicht zum Veranlagungsverfahren zum pauschalen Steuersatz?

Haben die Kapitalerträge nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen, sind diese im Rahmen eines besonderen Veranlagungsverfahrens unter Anwendung des pauschalen Einkommensteuertarifs von 25 % nach zu veranlagern (32d Abs. 3 Satz 1 EStG).

Zu dieser Fallgruppe gehören insbesondere

- Veräußerungsgewinne von GmbH-Anteilen bei nicht wesentlicher Beteiligung (unter 1 % am Gesellschaftskapital),
- Gewinne aus der Veräußerung von Lebensversicherungen,
- Zinsen auf Grund eines Privatdarlehens sowie
- Kapitalerträge, die von einem ausländischen Institut ausgezahlt werden.

Für welche Geldanlagen gilt die Abgeltungsteuer nicht?

Für **Zinszahlungen von Kapitalgesellschaften an Gesellschafter** bei einer Beteiligung von 10 % oder mehr sowie bei **stillen Beteiligungen** und **Darlehen zwischen nahe stehenden Personen**; derartige Erträge werden mit dem persönlichen Steuersatz besteuert. Ausgenommen sind auch **Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne des 17 EStG** (Beteiligung mindestens 1 % am Gesellschaftskapital innerhalb der letzten fünf Jahre). Solche Erträge unterliegen künftig dem Teileinkünfteverfahren (Besteuerung von 60 % der Erlöse). Ebenfalls nicht der Abgeltungsteuer unterliegen *Zinserträge aus Bankguthaben* usw., die im Rahmen einer *gewerblichen Betätigung* anfallen.



Fällt auf Wertpapiere, die vor dem 01.01.2009 gekauft wurden, auch Abgeltungsteuer an?

Vor dem 01.01.2009 erworbenen Wertpapiere genießen **Bestandsschutz**. Dies bedeutet, bei Veräußerungsgewinnen von Wertpapieren, für die am 31.12.2008 die einjährige Haltefrist bereits abgelaufen war, bleiben auch nach dem 01.01.2009 steuerfrei. Für Zertifikate gilt jedoch eine Sonderregelung.

Wie sieht die Sonderregelung für Zertifikate aus?

Wie bei der aktuellen steuerlichen Behandlung bei Zertifikaten wird es zunächst bei der Einführung der Abgeltungsteuer eine Unterscheidung zwischen Zertifikaten *mit und ohne Kapitalgarantie* geben.

Bei **Garantiezertifikaten** unterliegen die Erträge und Erlöse **ab dem 01.01.2009 der Abgeltungsteuer**, welche die bis jetzt geltende Zinsabschlagsteuer ersetzt. Für Anleger, deren persönlicher Steuersatz über 25 % liegt, werden diese Zertifikate mit Einführung der Abgeltungssteuer interessanter.

Zertifikate ohne Kapitalgarantie, die vor dem 15.03.2007 erworben worden sind, können wenn die einjährige Haltefrist abgelaufen ist, bis zum 30.06.2009 steuerfrei veräußert oder eingelöst werden. Wer allerdings **ab dem 01.07.2009** damit Erträge erzielt, muss die **Abgeltungsteuer abführen**. Laufende Erträge sind ab dem 01.01.2009 zu versteuern.

Wie sieht es mit Werbungskosten bei der Abgeltungsteuer aus?

Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten im Zusammenhang mit privaten Kapitalerträgen ist allerdings nicht mehr zulässig. Solche Kosten sind mit dem Sparer-Pauschbetrag abgegolten. Ein Werbungskostenabzug ist auch nicht mehr möglich bei einer wahlweisen Veranlagung der Kapitalerträge zum individuellen Steuersatz. Anders ist dies allerdings bei einer verpflichtenden Veranlagung zum individuellen Steuersatz.

Wie wird die Kirchensteuer berechnet?

Für die Kirchensteuer wird dem Kirchensteuerpflichtigen zunächst ein **Wahlrecht** eingeräumt. Er kann die Kirchensteuer entweder *als Kirchensteuerabzug durch die Banken einbehalten* oder sie *vom zuständigen FA veranlagend lassen*. **Im ersten Fall (beim Abzug durch die Bank) scheidet ein Sonderausgabenabzug, der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer, aus**. Stattdessen wird die Abziehbarkeit der Kirchensteuer im Rahmen der gesonderten Berechnung formelhaft und pauschal berücksichtigt. Für die Anwendung und Berechnung der Kapitalertragssteuer gelten die gleichen Berechnungsgrundsätze. Der für den Einbehalt der Kirchensteuer notwendige schriftliche Antrag hat auch die Religionszugehörigkeit des Kirchensteuerpflichtigen zu bezeichnen und ist für alle Kapitalerträge des Steuerpflichtigen einheitlich zu stellen.

Was können Privatanleger im Hinblick auf die Einführung der Abgeltungsteuer jetzt schon tun?

Die Abgeltungsteuer tritt erst ab 01.01.2009 in Kraft. Allerdings besitzen vor diesem Datum erworbene Wertpapiere grundsätzlich einen Bestandsschutz. Wer solche Investments nach dem 01.01.2009 veräußert, muss von dem Gewinn keine Abgeltungsteuer abführen, sofern er die einjährige Spekulationsfrist eingehalten hat. Daher lohnt es sich für Anleger, die sich für eine langfristige Investition in Investmentfonds entschieden haben, bis spätestens Ende 2008 einzusteigen.

Wie sieht die künftige Verlustverrechnung bei Kapitalvermögen aus?

Zunächst sind Verluste aus Kapitalvermögen nicht mehr mit positiven Einkünften anderer Einkunftsarten ausgleichsfähig und können auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden. Verluste werden wie folgt berücksichtigt: Zunächst werden positive und negative Einkünfte auf Ebene der Bank verrechnet. Ein verbleibender Verlust kann vom Kreditinstitut bescheinigt werden und kann mit Kapitaleinkünften (**keine Verrechnung mit anderen Einkunftsarten!**) des laufenden Jahres bei anderen Banken oder mit Kapitaleinkünften der Folgejahre verrechnet werden. Somit gibt es kein Verlustvortrag durch die Bank, wenn der Depotinhaber eine Bescheinigung beantragt über die nicht ausgeglichenen Verluste, um sie in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. **Die Bescheinigung muss unwiderruflich bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres beantragt werden**.

Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften, die bis zum 31.12.2008 entstanden sind (Verluste „alter Art“) werden in der Übergangsphase bis 2013 mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen nach neuem Recht zuerst verrechnet, **aber nur mit Veräußerungsgewinnen, nicht mit laufenden Kapitalerträgen**. Erst dann erfolgt der Ausgleich mit Verlusten aus dem gleichen Veranlagungszeitraum. Die Altverluste sollen vorrangig „abgearbeitet“ werden. Ein Verlustrücktrag ist nicht zulässig, ein Verlustabzug in den folgenden Veranlagungszeiträumen ist jedoch möglich. Verbleiben nach 2013 derartige Verluste, ist ein Ausgleich nur noch mit Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften des neuen § 23 EStG zulässig.

Abschließend bleibt zu beachten, dass die neuen Verlustregelungen des § 20 Abs. 6 EStG nicht anzuwenden sind auf die Einkünfte, die von der Abgeltungssteuer ausgenommen sind. Für sie gelten die allgemeinen einkommensteuerlichen Verlustverrechnungs- und Verlustausgleichsregelungen.